

Protokoll **über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung Eggesin am 16.07.2015**

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.40 Uhr

Tagungsort: Gemeinschaftszentrum Eggesin, Bahnhofstr. 7, 17367 Eggesin

Anwesenheit: Herr Hoffmann Herr Tewis Frau Rath
Herr Grothmann Herr Petrak Herr Zimmermann
Herr Hoppe Herr Pott Herr Schentz
Herr Panhey Frau Hansow Herr Bauer
Herr Lehmann Herr Arndt Frau Busch
Frau Rollinger

Entschuldigt: Herr Kasch

Verwaltung: Herr Jesse Frau Papke Frau Sens Frau Fleck

Presse: Herr Krause

1 Bürger

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
- Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
- Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertreterversammlung am 21.05.2015
- Top 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung am 21.05.2015 gefassten Beschlüsse
- Top 5 Ernennung des Bürgermeisters
- Top 6 Bericht der Verwaltung
- Top 7 Einwohnerfragestunde
- Top 8 Bearbeitung von Drucksachen

DS 25/15 - Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ der Stadt Eggesin

hier: 1. Abwägung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
2. Satzungsbeschluss

DS 26/15 - Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin
hier: Aufhebung des Beschlusses über den Flächennutzungsplan (Feststellungsbeschluss)

DS 27/15 - Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin
hier: Beschluss des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

DS 28/15 - Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

DS 29/15 - 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Nichtöffentlicher Teil

Top 9 Personalangelegenheiten

Top 10 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter, Einwohner sowie die Presse, Herrn Krause, und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Allen Stadtvertretern ist die Einladung zur heutigen Stadtvertretersitzung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind 16 anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann merkt an, dass kein Änderungsbedarf zur Tagesordnung vorliegt.

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 21.05.2015

Beschluss: Mit 14 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 21.05.2015 bestätigt.

Top 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 21.05.2015 gefassten Beschlüsse

Stadtvertretervorsteher Hoffmann gibt bekannt, dass in der Stadtvertretersitzung am 21.05.2015 keine Beschlüsse gefasst worden.

Top 6 Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Jesse gratuliert den Stadtvertretern Hoffmann, Schentz, Busch und Bauer nachträglich zum Geburtstag.

Bürgermeister Jesse berichtet:

Stadtsanierung Ortskern – Bebauung Bahnhofstr. 24/25 (21 WE)

Durch die AWO, Herrn Grams, wurde die Stadt am 16.06.2015 schriftlich über das geplante Vorhaben, insbesondere über den Zeitplan, informiert. Mit dem Vorhaben soll noch in diesem Jahr begonnen und das Vorhaben voraussichtlich Ende 2016 eröffnet werden.

Städtebauförderung

Wie jedes Jahr wird auch dieses Jahr das Monitoring der Stadt Eggesin durch die WIMES Rostock, Frau Genschow, fortgeschrieben. Dieses wird Grundlage des Fördermittelantrages für das Jahr 2016 sein und das Monitoring ist spätestens mit dem Förderantrag bis 15.10.2015 beim zuständigen Ministerium zu stellen.

Abbruch Hans-Fischer-Str. 21

Für den geplanten Abbruch Hans-Fischer-Str. 21 sind ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und damit verbunden mehrere Erfassungen der Fledermausquartiere zu bestimmten Jahreszeiten erforderlich. Mit der Erfassung wurde durch ein Fachbüro am 07.07.2015 begonnen und diese wird bis Anfang nächsten Jahres andauern, so dass ein Abbruch in diesem Jahr nicht mehr erfolgt.

Bürgermeister Jesse informiert, dass die Mittel von 2015 in das Jahr 2016 übernommen werden.

Baumaßnahme Stettiner Straße

Derzeit wird durch das Straßenbauamt als Bauherr der Maßnahme an einer Optimierung der Straßenentwässerung gearbeitet. Dazu gab es mehrere Vor-Ort-Termine. Die Herbeiführung einer Lösung wurde durch das Straßenbauamt bis zur 30. Kalenderwoche zugesichert.

Bürgermeister Jesse informiert über den Vor-Ort-Termin vom Montag, den 13.07.2015, mit dem Straßenbauamt Neustrelitz, Herrn Dr. Herold, Planer und Bauleitung Herr Müther und der GKU mbH. Es wurde über den Nachtrag zur Entwässerung gesprochen. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis in den September reingehen bis der Nachtrag zur Entwässerung baumäßig abgeschlossen ist. Nachträglich wird eine Leitung installiert. Im Straßenkörper von der Adolf-Bytzeck-Straße aus wurden schon neue Leitungen installiert. Weiterhin merkt **Bürgermeister Jesse** an, dass das Straßenbauamt daran interessiert ist, eine Lösung zu finden. Die Regenwasserleitung wird über das Grundstück Bettac neu verlegt.

Weiterhin informiert **Bürgermeister Jesse**, dass derzeit 69 Flüchtlinge in den 11 Unterkünften der Stadt Eggesin untergebracht sind. Davon sind 36 Erwachsene und 33 Kinder.

9 WE werden von der Stadt Eggesin vorgehalten und 2 WE werden vom Landkreis vorgehalten.

Bürgermeister Jesse informiert über die Vereinsarbeiten in Eggesin.

Am letzten Wochenende gab es die Kreismeisterschaften des Jugendrotkreuzes. Austragungsort war die Regionale Schule in Eggesin. Unsere Eggesiner Mannschaft wurde Kreismeister und vertritt den Kreis im September bei den Landesmeisterschaften in Wolgast. **Bürgermeister Jesse** merkt an, dass es eine gelungene Veranstaltung war.

Weiterhin informiert **Bürgermeister Jesse**, dass die Vorbereitungen zum Randowfest auf Hochtouren laufen. Der Kartenvorverkauf für Nino De Angelo beginnt ab 01.08.2015. In diesem Jahr werden wir wieder einen Festumzug durchführen. Er beginnt am Rosengarten über die neue Stettiner Straße Richtung Post, über die Lindenstraße und Heidestraße zum Festplatz.

Bürgermeister Jesse lädt schon jetzt alle Stadtvertreter und Gäste ein.

Bürgermeister Jesse informiert über die Vorbereitung 800 Jahre Eggesin.

Alle Arbeitsgruppen tagen regelmäßig und konstruktiv. Ende September wird die Aufstellung des Jahresplans abgeschlossen sein und es beginnt die Umsetzung.

Bürgermeister Jesse möchte sich bei der Sportvereinigung Eggesin 90 recht herzlich für die gelungene Veranstaltung „25 Jahre SV 90“, die am 26.06.2015 stattfand, bedanken.

Auch bei Frau Hirsch für die Vorbereitung zum Theaterpicknick möchte sich **Bürgermeister Jesse** bedanken.

Des Weiteren berichtet **Bürgermeister Jesse** über den Besuch in der Partnerstadt Zlotow und merkt an, dass das Euro-Eco-Meeting einen neuen Namen erhalten hat. Ab sofort wird es Euro-Eco-Festival benannt. Diese Veranstaltung wird nicht mehr durch die EU gefördert.

Top 5 Ernennung des Bürgermeisters

Stadtvertretervorsteher Hoffmann überreicht im Namen der Stadt Eggesin an Herrn Dietmar Jesse die Ernennungsurkunde zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer der Amtszeit ab dem 15.08.2015 zum Bürgermeister Eggesins und wünscht weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Bürgermeister Jesse bedankt sich beim Stadtvertretervorsteher und den Stadtvertreter/innen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Des Weiteren informiert **Bürgermeister Jesse**, dass das Innenministerium mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald in Eggesin war und die Bundeswehrkaserne Karpin besichtigt hat. Man beabsichtigt, evtl. ein Flüchtlingsdurchgangslager zu errichten.

Bürgermeister Jesse erwähnt, dass die Stadt Eggesin über diesen Besichtigungstermin nicht informiert war.

Bürgermeister Jesse informiert, dass er in der Bürgersprechstunde des Ministerpräsidenten Herrn Sellering, die am 08.07.2015 in der Gemeinde Altwarp stattfand, vorgesprochen hat.

Top 7 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen.

Stadtvertreter Panhey möchte wissen, was es auf sich hat, dass die 9 WE lt. Bericht der Verwaltung vorgehalten werden?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass die 9 WE durch die Stadt Eggesin vorgehalten werden, also die Stadt Eggesin hat einen Mietvertrag mit dem Eigenbetrieb abgeschlossen und neu ist, dass der Landkreis direkt mit dem Eigenbetrieb Mietverträge für Flüchtlinge abschließt.

Weiterhin merkt **Stadtvertreter Panhey** an, dass er im Kindergarten von einem Bürger angesprochen wurde, dass seine Freundin in Eggesin eine WE anmieten möchte und man hätte sich dahingehend geäußert, dass derzeit WE zurückgehalten werden für Flüchtlinge. **Stadtvertreter Panhey** möchte wissen, nach welchen Kriterien Vermietungen von WE durchgeführt werden?

Bürgermeister Jesse erwähnt, dass er auf diese Frage derzeit nicht antworten kann und merkt an, dass konkret gesagt werden muss *Wer, Was und Welche* WE angemietet werden möchte.

Stadtvertreter Panhey möchte wissen, ob das so Handhabe bei Vermietungen von WE ist oder nicht?

Bürgermeister Jesse verneint die Frage und weist daraufhin, wenn ein Mieter in Eggesin eine WE beantragt, wird dieser Antrag gewissenhaft im Eigenbetrieb bearbeitet.

Stadtvertreterin Rath möchte wissen, von wem das Fachbüro zur Begutachtung der Fledermäuse finanziert wird und wie hoch die Summe ist?

Bürgermeister Jesse informiert, dass die Stadt das Fachbüro bezahlt. Insgesamt ist für den Fachbeitrag eine Zahlung von ca. 20.000,00 € zu leisten.

Stadtvertreter Bauer merkt an, dass, wenn bei einem Bauantrag die Fristen abgelaufen sind, dieser als genehmigt gilt.

Stadtvertreter Arndt fragt sich, ob es sich noch lohnt, 20.000,00 € zusätzlich zu investieren, damit evtl. in einem Jahr die Stadt das Gebäude abreißen kann.

Stadtvertretervorsteher Hoffmann merkt an, dass der Einwand von Stadtvertreter Arndt zu überdenken ist, da dieser nicht unberechtigt ist.

Stadtvertretervorsteher Hoffmann möchte eine kurze Anmerkung zum Schreiben des Innenministeriums geben und weist daraufhin, dass alle Stadtvertreter in digitaler Form das Antwortschreiben vom Innenministerium erhalten haben. **Stadtvertretervorsteher Hoffmann** merkt an, dass er einige Zeit benötigte, um herauszufinden, wie man reagieren soll, darf und muss. Weiterhin infor-

miert er, dass er in der 27. KW ein Gespräch mit dem Innenminister hatte und dass man nach einer Lösung sucht, um der Stadt Eggesin zu helfen.

Top 8 Bearbeitung von Drucksachen

DS 25/15 - Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ der Stadt Eggesin

- hier: 1. Abwägung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 KV M-V

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Eggesin führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ auf dem Gebiet der ehemaligen Gewerbebrache der Außenstelle der ehemaligen TUSEK GmbH für die Flurstücke 173, 174 und teilweise 172/3 der Flur 1 der Gemarkung Hoppenwalde durch. Die Gemeinde unterstützt damit das Ziel des Bauherrn, das Planungsrecht für eine Künstlerwerkstatt mit Galerie zu schaffen.

In der Zeit vom 02.04.2015 bis zum 05.05.2015 erfolgte die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die hervorgebrachten Hinweise und Bedenken sind in der Anlage: Abwägungsmaterial aufgeführt, ebenso die dazu vorgeschlagene Abwägung.

Die in der Abwägung vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Eggesin gibt es durch die Planung nicht, der Bauherr übernimmt alle mit dem B-Plan anfallenden Kosten. Dies wurde durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf und der Begründung dazu Stand 02/2015 vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage abgewogen. Die Ergebnisse werden mitgeteilt.
2. Die Stadtvertretung Eggesin beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 KV M-V und unter Beachtung des vorstehenden Abwägungsbeschlusses den Bebauungsplan Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ der Stadt Eggesin (Stand 06/2015), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die unter Beachtung des vorstehenden Abwägungsbeschlusses ergänzte Begründung der v. g. Satzung wird gebilligt.
4. Das Bauamt wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

DS 26/15 - Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin

- hier: Aufhebung des Beschlusses über den Flächennutzungsplan (Feststellungsbeschluss) DS 20/15**

Sachverhalt:

In der Stadtvertreterversammlung am 21.05.2015 wurde der Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan gefasst (DS 20/15). Dieser Beschluss wurde mit folgenden Zusätzen beschlossen.

- a) Schiffbarkeit der Randow wie z. B. zur touristischen Erschließung
- b) generell kein Rückbau vorhandener Uferbefestigung
- c) turnusmäßig Krautung und Tiefenkrautung

Diese Zusätze beziehen sich auf die Umsetzung der Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Die EU-WRRL verpflichtet, verbindlich vorgegebene Umweltziele innerhalb konkret gesetzter Fristen zu erreichen. Mit In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Umsetzung der WRRL gesetzlich festgesetzt und in nationales Recht vollzogen worden. Diese rechtlichen Regelungen wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme einer gesetzlichen Regelung. Zu dieser nachrichtlichen Übernahme ist die Stadt gemäß § 5 (4) BauGB verpflichtet und diese ist auch nicht abwägungsfähig. Bei dem Beschluss über den Flächennutzungsplan (Feststellungsbeschluss) handelt es sich um den abschließenden Beschluss über die vorliegende Fassung. Diese Fassung wird dann zur Genehmigung eingereicht. Der Flächennutzungsplan ist durch diesen Beschluss mit diesen Zusätzen nicht genehmigungsfähig.

Bis zum 21.06.2015 lief das Anhörungsverfahren zum Bewirtschaftungsplan zur EU-WRRL für die Jahre 2016-2021. Dazu wurde durch das Amt – Herrn Langner – für die betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme erarbeitet. Diese Stellungnahme ist der Drucksache angefügt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen, den Beschluss zur DS 20/15 aufzuheben.

DS 27/15 - Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin hier: Beschluss des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Sachverhalt:

Die Abwägung der bereits erfolgten Behördenbeteiligung erfolgte mit der Drucksache-Nr. 19/14. Die Abwägungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit der Auslegung in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 09.04.2015 wiederholt. Einwendungen während der öffentlichen Auslegung gab es nicht.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt den Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht.
2. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für den Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

DS 28/15 - Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

Auf Grund vermehrter Nachfragen nach Bauland sollen für einen Teilbereich der Adolf-Bytzeck-Straße die planerischen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Grundstück gehört der Stadt Eggesin. Ohne die Überplanung des Grundstückes ist eine Veräußerung der Grundstücke als Bauland nicht möglich. Die Kosten des Verfahrens sollen auf den Baulandpreis aufgeschlagen werden.

Stadtvertreter Bauer erklärt, lt. beiliegender Zeichnung sind in der Waldstraße 14 bzw. Waldstraße 15 Gärten vorhanden, welche noch genutzt werden. **Stadtvertreter Bauer** möchte wissen, ob die Fläche gepachtet ist, wird diese veräußert oder muss die Fläche bei Peters, Müggenburg und Körner zurückgebaut werden?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass, wenn ein rechtskräftiger Pachtvertrag besteht, dann ist dieser rechtswirksam und durch Kauf kann dieser entsprechend geändert werden. **Bürgermeister Jesse** informiert weiter, dass es derzeit zwei Interessenten gibt, die eine Teilfläche käuflich erwerben möchten. Herr Gutgesell und Herr Peters möchten diese Fläche bebauen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Für das Gebiet östlich der Waldstraße, für einen Teilbereich der Adolf-Bytzeck-Straße, mit einer Fläche von ca. 2,5 ha, das Flurstück 347/10 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin teilweise betreffend, welches im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, wird der Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden.
3. Die Planung wird nach § 13a BauGB aufgestellt.
4. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 20.000 m² betragen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
7. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziel und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Übersichtspläne des Geltungsbereiches werden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass der Öffentlichkeit innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Amtlichen Mitteilungsblattes Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben wird.
8. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
9. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

DS 29/15 - 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

In der Hauptsatzung der Stadt Eggesin machen sich Änderungen erforderlich. Zur Begründung wird nachfolgendes ausgeführt:

Zu 1:

§ 9 Abs. 6 (Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen) der geltenden Hauptsatzung bestimmt, dass bis zum Auftragsvolumen von 5.000,00 € auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden kann.

Im Ergebnis der Sonderprüfung der Stadt Eggesin im März dieses Jahres beanstandet der Landkreis Vorpommern-Greifswald u.a. diese Regelung mit der Begründung, dass die übergeordnete Rechtslage (VOL/VOB) eine solche Möglichkeit der Festlegung eigener Wertgrenzen nicht hergibt. – Die Feststellung des Landkreises ist zutreffend. Die Regelung wird aus der Hauptsatzung entfernt.

Zu 2:

Gemäß Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) vom 27.08.2013 als auch nach der vorhergehenden EntschVO von 2004 werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige u.a. auf Grundlage der Anzahl der Einwohner gezahlt. Als Schwellen für die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sind in beiden EntschVO's u.a. Einwohnerzahlen bis 5.000 und 10.000 verbindlich festgelegt.

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Eggesin ist zum 30.06.2014 (Wahljahr) auf 4.806 gesunken.

Entwicklung davor: 31.12.2013 4.966

31.12.2012 4.942

31.12.20115.153
31.12.20105.198

Gemäß § 3 Abs. 5 geltender EntschVO M-V ist der Rückgang der Einwohnerzahl für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Entschädigungen ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen.

(Anm.: Gemäß alter EntschVO von 2004 war ein Rückgang der Einwohnerzahl für einen Zeitraum von 2 Jahren für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich.)

Mit einer Steigerung der Einwohnerzahl wieder über 5.000 ist mittelfristig nicht zu rechnen. Im Ergebnis der Überprüfung der derzeit gezahlten Entschädigungen in der Stadt Eggesin in Hinblick auf die aktuelle EntschVO i.V.m. dem Unterschreiten des 5.000-Einwohner-Schwellenwertes wurde die Notwendigkeit einer Anpassung diverser Entschädigungsregelungen festgestellt. Die Anpassung kann nur im Wege der Satzungsänderung erfolgen.

Die gegenwärtig gezahlten Entschädigungen, mögliche Maximalbeträge gem. neuer EntschVO sowie die mit dem Entwurf der Änderungssatzung vorgeschlagenen neuen Beträge sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

	bisher	neu	
	gem. derzeitiger Hauptsatzung bei bis zu 10.000 EW	zulässiger neuer Höchstsatz lt. EntschVO M-V 2013 bei bis zu 5.000 EW	Vorschlag mit 2. Änderung der Hauptsatzung
Funktionsbezogene Entschädigung / je Monat (abhängig von Einwohnerzahl)			
Stadtvertretervorsteher	228,00 €	250,00 €	unverändert 228,00 €
Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers	142,50 € nur für die konkrete Vertretungsdauer	250,00 € nur für die konkrete Vertretungsdauer	unverändert 142,50 € nur für die konkrete Vertretungsdauer
Funktionsbezogene Entschädigung / je Monat (abhängig von Einwohnerzahl)			
Fraktionsvorsitzende	123,50 € 152,00 € als Ausschuss- vorsitzende	100,00 € neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich (außer für Fraktions- sitzungen)	Senkung auf 100,00 €
Gleichstellungsbeauf- tragte	114,00 €	110,00 € neu: bei Sitzungsteil- nahme in anderer Funk- tion ist Sitzungsgeld möglich	Senkung auf 110,00 €
Sitzungsbezogene Entschädigung / je Sitzung (unabhängig von Einwohnerzahl)			
Stadtvertreter / sachkundige Einwohner	23,75 €	40,00 €	unverändert 23,75 €

Ausschussvorsitzender / Stellvertreter	38,00 €	60,00 € neu: aber max. der 1,5fache Satz des Gremiummitgliedes	Senkung auf 35,60 € (23,75 € x 1,5)
Fraktionsvorsitzende	-- (gem. alter EntschVO grundsätzlich kein Sitzungsgeld zulässig)	neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich mit Obergrenzen wie vor 60,00 € / 40,00 € (außer für Fraktionssitzungen)	als Ausschussvorsitzende zusätzlich 35,60 € (teilweiser Ausgleich für die Senkung der bisherigen funktionsbezogenen Entschädigung) - keinerlei zusätzliches Sitzungsgeld für Fraktionsvorsitzende, die nicht Ausschussvorsitzende sind
Gleichstellungsbeauftragte	-- (gem. alter EntschVO grundsätzlich kein Sitzungsgeld zulässig)	neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich bei Sitzungsteilnahme in anderer Funktion - mit Obergrenzen wie vor (60,00 € / 40,00 €)	zusätzlich Regelsitzungsgeld 23,75 € soweit Sitzungsteilnahme in anderer Funktion erfolgt

Die von der Stadtvertretung am 09.06.2011 im Rahmen der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossene 5%-ige Senkung aller Entschädigungsbeträge (DS-Nr. 33/11 – 2. Änderung der Hauptsatzung vom 10.09.2009) ist bei den vorgeschlagenen neuen Beträgen teilweise wieder eingeflossen.

Die derzeit gezahlte Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters / der stellvertretenden Bürgermeister liegt bereits deutlich unter den zulässigen Höchstbeträgen und sollte daher unberührt bleiben (max. zulässig: 150,00 € bzw. 220,00 €; lt. Satzung: 95,00 € bzw. 133,00 €).

Aus der Neuregelung der Aufwandsentschädigungsbeträge wird eine Ersparnis im niedrigen Bereich deutlich unter 1.000,00 € erwartet.

Rechtsaufsichtlich würde die Anpassung der Entschädigungsbeträge erst zum auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monatsersten toleriert werden.

Zu 3:

Die mit § 13a erfolgende Einfügung eines Generalpassus zur sprachlich gleichwertigen Geltung von geschlechterspezifischen Bezeichnungen vermeidet künftigen Änderungsaufwand für eine geschlechterabhängige Umformulierung bei personellen Wechseln.

Stadtvertreter Panhey merkt an, dass durch die NPD-Fraktion ein Änderungsantrag zur DS 29/15 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin wie folgt gestellt wird:

Die Entschädigungen im § 11 werden wie folgt geändert:

Stadtvertretervorsteher/Stellvertreter	200,00 €
Fraktionsvorsitzende	100,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	110,00 €
Sitzungsgeld Stadtvertreter/sachkundige Einwohner	20,00 €
Ausschussvorsitzende/Stellvertreter	30,00 €

Fraktionsvorsitzende
Gleichstellungsbeauftragte

Regelsitzungsgeld (20,00 €)
Regelsitzungsgeld (20,00 €)

Stadtvertreter Panhey beantragt an dieser Stelle die namentliche Abstimmung zu dieser Beschlussvorlage.

Beschluss: Stadtvertreter Tewis	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Pott	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Grothmann	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Petrak	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Hoppe	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Zimmermann	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Panhey	- Zustimmung zum Antrag
Stadtvertreter Schentz	- Zustimmung zum Antrag
Stadtvertreter Bauer	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Hansow	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreterin Rath	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreterin Rollinger	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Busch	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Lehmann	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertreter Arndt	- Ablehnung des Antrages
Stadtvertretervorsteher Hoffmann	- Ablehnung des Antrages

Somit wird der Antrag der NPD-Fraktion zur Drucksache 29/15 mit 2 Ja-Stimmen und 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Stadtvertreter Zimmermann erwähnt, dass die Mitglieder des Finanzausschusses darüber beraten haben und merkt weiter an, dass man es so durchführen sollte; es ist derzeit nicht mehr aktuell. Das derzeitige Sitzungsgeld ist nicht zeitgemäß und der Vorschlag vom Finanzausschuss steht jedem Stadtvertreter/in zu. **Stadtvertreter Zimmermann** stellt den Antrag, die DS 29/15 mit den Vorschlägen des Finanzausschusses zu beschließen.

Stadtvertreterin Rollinger weist daraufhin, dass nicht die Höchstgrenze beschlossen wurden, es wurde der Beschluss gefasst, den die Stadtvertreter vor einiger Zeit genannt haben.

Stadtvertreter Tewis merkt an, dass er derselben Auffassung wie Stadtvertreter Zimmermann und Stadtvertreterin Rollinger ist und dem Vorschlag vom Finanzausschuss zugestimmt werden sollte.

Stadtvertretervorsteher Hoffmann merkt an, dass die Äußerungen von Stadtvertreter Zimmermann den Antrag darstellt, die DS 29/15 nicht in der vorliegenden Fassung anzunehmen, sondern die vorliegende Fassung abzuändern gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses.

Mit 11 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen wird der Antrag von Stadtvertreter Zimmermann angenommen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 11 Ja- Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Eggesin in der Fassung gemäß Anlage 1 und zuzüglich der Änderungen, die durch den Finanzausschuss gemäß der Sitzungsniederschrift vorgeschlagen wurden.

Hoffmann
Stadtvertretervorsteher

Tinz
Protokollantin